

# Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 13. September 2019

29. Jahrgang | Nummer 10 | Woche 37



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Endgültiges Wahlergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenberg/Havel .....Seite 2
- Richtlinie über die Ehrung für besondere Verdienste um die Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.04.2019.....Seite 3
- Widerspruchsrecht Soldatengesetz.....Seite 4
- Information Sauberkeit und Ordnung an den Containerstellplätzen .....Seite 4
- Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200).....Seite 5
- Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“ .....Seite 7

**Endgültiges Wahlergebnis der Wahl  
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenberg/Havel**

**Der Wahlausschuss der Stadt Fürstenberg/Havel hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 folgendes Wahlergebnis festgestellt :**

*Endgültiges Wahlergebnis zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Fürstenberg/Havel am 01. September 2019*

Nr.	Stimmbezirk	Wahlberechtigte	Wahlberechtigte mit Sperrvermerk wegen Antrag Briefwahl	Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	Wähler/-innen	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	Olaf Bechert CDU	Michael Jonas EB Jonas	Robert Philipp EB Philipp	
084.0001	Fürstenberg/Havel Rathaus	1.057	249	808	489	2	487	119 24,44%	118 24,23%	250 51,33%	
084.0002	Fürstenberg/Havel Feuerwehrgebäude	1.223	242	981	503	3	500	118 23,60%	114 22,80%	268 53,60%	
084.0003	Fürstenberg/Havel KITA Kleine Strolche	1.045	216	829	459	1	458	89 19,43%	111 24,24%	258 56,33%	
084.0004	OT Althymen	93	8	85	53	3	50	9 18,00%	5 10,00%	36 72,00%	
084.0005	OT Barsdorf	98	5	93	71	0	71	10 14,08%	15 21,13%	46 64,79%	
084.0006	OT Blumenow	160	9	151	81	1	80	15 18,75%	11 13,75%	54 67,50%	
084.0007	OT Bredereiche	520	56	464	302	3	299	130 43,48%	41 13,71%	128 42,81%	
084.0008	OT Himmelpfort	407	64	343	217	3	214	62 28,97%	37 17,29%	115 53,74%	
084.0009	OT Steinförde	116	16	100	57	0	57	25 43,86%	14 24,56%	18 31,58%	
084.0010	OT Tornow	160	14	146	100	4	96	12 12,50%	24 25,00%	60 62,50%	
084.0011	OT Zootzen	171	24	147	109	3	106	24 22,64%	19 17,92%	63 59,43%	
084.9012	Briefwahl	<del>          </del>	903	<del>          </del>	875	7	868	156 17,97%	171 19,70%	541 62,33%	
	<b>Wahlbeteiligung</b>	<b>Wahlberechtigte</b>			<b>Wähler/-innen</b>	<b>Ungültige Stimmen</b>	<b>Gültige Stimmen</b>	<b>Olaf Bechert CDU</b>	<b>Michael Jonas EB JONAS</b>	<b>Robert Philipp EB PHILIPP</b>	
	<b>Ergebnis</b>	<b>65,66%</b>	<b>5.050</b>	<b>903</b>	<b>4.147</b>	<b>3316</b>	<b>30</b>	<b>3286</b>	<b>769</b> 23,40%	<b>680</b> 20,69%	<b>1837</b> 55,90%

Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen umfasst: 1643  
 Stimmzahl, die 15 v.H. der Wahlberechtigten umfasst: 758  
**Erforderliche Stimmzahl für Wahl des Bürgermeisters (§ 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG) 1644**

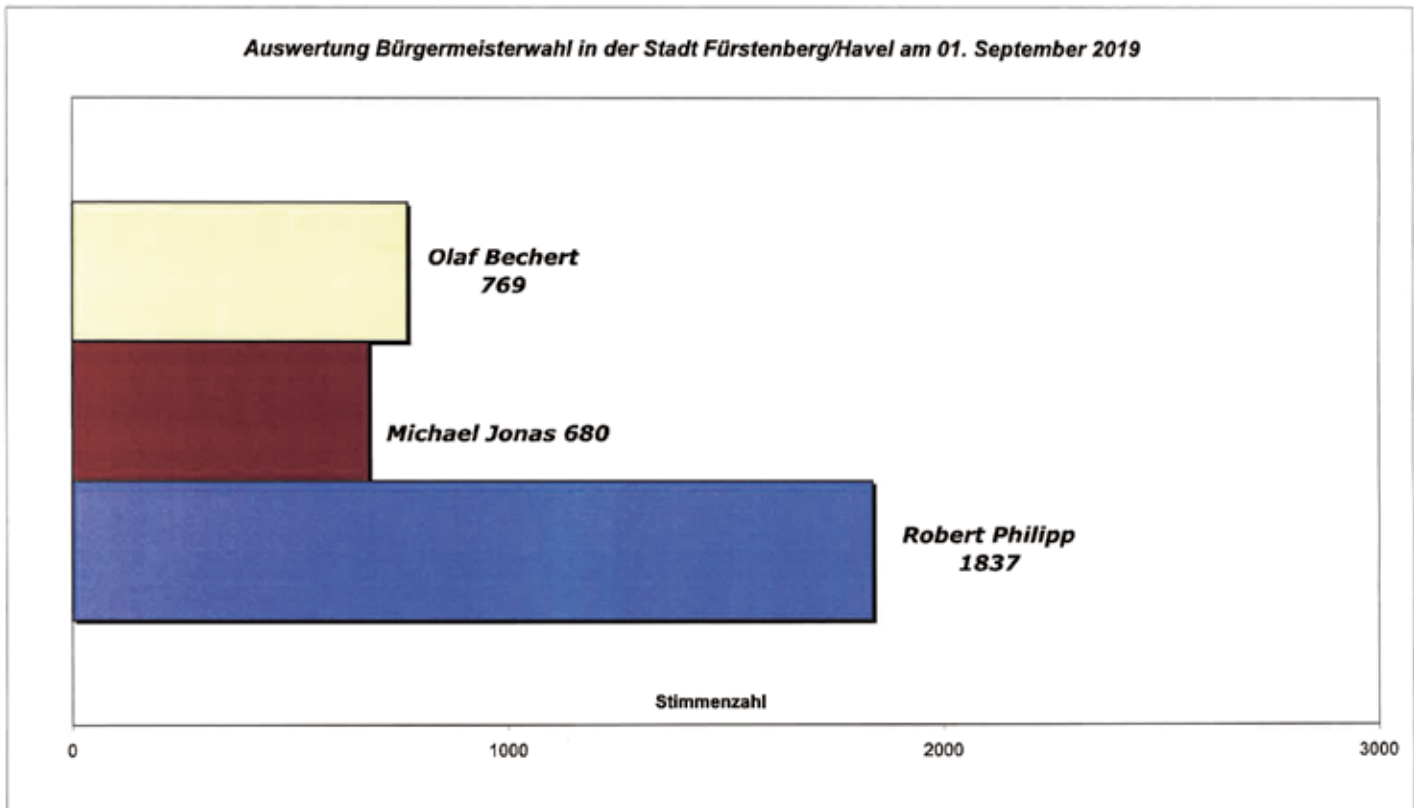
**Der Bewerber Robert Philipp hat mit 1837 Stimmen die erforderliche Stimmzahl von 1644 Stimmen überboten und ist somit zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel gewählt!**

Fürstenberg/Havel, 02.09.2019



(Wahlleiterin)

## – Amtliche Bekanntmachungen –



### Richtlinie über die Ehrung für besondere Verdienste um die Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.04.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat aufgrund des § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Richtlinie über die Ehrung für besondere Verdienste um die Stadt Fürstenberg/Havel beschlossen.

#### Präambel

Die Stadt Fürstenberg/Havel kann Bürger der Stadt Fürstenberg/Havel und auswärtige Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Fürstenberg/Havel z. B. als ehrenamtliche Mitgestalter, als langjährige Bedienstete, als maßgebliche Förderer oder als kulturelle Repräsentanten, durch herausragende Ergebnisse, erfolgreiche Schaffensperioden oder durch ihr Lebenswerk besonders verdient gemacht oder die sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben, ehren.

#### § 1

##### Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel

- (1) Bürger und Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für das Wohl der Stadt Fürstenberg/Havel eingesetzt haben, können mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel geehrt werden.
- (2) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel ist die höchste Ehrung, die die Stadt Fürstenberg/Havel vergibt.
- (3) Über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder nach Bewertung der eingereichten Begründungen.
- (4) Berechtigter zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel.

- (5) Die Vorschläge sind mit einer hinreichenden und ausformulierten Würdigung der herausragenden Verdienste dem Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel zuzuleiten.
- (6) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel nicht verbunden.
- (7) Die Eintragung ist in geeigneter Form in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel vorzunehmen. Das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel wird vom Bürgermeister geführt.

#### § 2

##### Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel

- (1) Bürgern und Persönlichkeiten, die sich z. B. um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung der Stadt Fürstenberg/Havel besonders verdient gemacht haben, kann als Würdigung die Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder nach Bewertung der eingereichten Begründungen.
- (3) Eine wiederkehrende Ehrung ist frühestens nach 10 Jahren möglich.
- (4) Berechtigter zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel ist jeder Bürger und jede Vereinigung von Bürgern der Stadt Fürstenberg/Havel.
- (5) Die Vorschläge sind mit einer hinreichenden schriftlichen Begründung bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel zuzuleiten.
- (6) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel nicht verbunden.
- (7) Die Ehrungen erfolgen auf einer jährlich stattfindenden Veranstaltung zur Ehrung verdienter Bürger durch Überreichung einer namentlichen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Urkunde, die das Stadtsiegel und die Unterschriften des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung trägt.

§ 3

**Aberkennung von Ehrungen**

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens können Ehrungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder aberkannt werden.
- (2) Die Eintragung im Ehrenbuch ist dann zu streichen bzw. ist die Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel zurückzugeben.
- (3) Vor der Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 5

**Inkrafttreten**

Die Richtlinie über die Ehrung besonderer Verdienste um die Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Ehrung besonderer Verdienste um die Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.09.2013 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 29.04.2019



Philipp  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 58 c des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die im nächsten Jahr volljährig werden:**

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Widersprüche gegen die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr können schriftlich oder zur Niederschrift bis zum **28. Februar 2020** bei der

**Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel  
Einwohnermeldeamt  
Markt 1  
16798 Fürstenberg/Havel**

ingelegt werden.

Fürstenberg/Havel, 06. September 2019



Der Bürgermeister

**Sauberkeit und Ordnung an den Containerstellplätzen**

Verstärkt musste in der Vergangenheit festgestellt werden, dass einige Containerstellplätze z. B. am Bahnhof in Fürstenberg/Havel und im OT Himmelport durch wildes Entsorgen von Hausmüll, Sperrmüll und Großkartonagen zu Schandflecken im Ortsbild werden.

Das führt zu wachsendem Ärger und Unmut in der Bevölkerung, aber natürlich auch beim Entsorger, der erhöhten Aufwand mit der Reinigung hat. Offensichtlich nutzen rücksichtslose Menschen die Abend- und Nachtstunden, um ihren Müll loszuwerfen, obwohl diese Standorte ausschließlich der gezielten Sammlung von Glas, Papier und Pappe aus Privathaushalten dienen.

Gewerbetreibende scheinen ihre Kartonagen unerlaubter Weise häufig in und an den Containern zu entsorgen, so dass die Kapazität oft nicht ausreicht.

Auch das Ablegen von gelben Säcken auf den Stellplätzen ist nicht erlaubt. Diese sind am Morgen vor dem Abfuhrtag vor dem Grundstück oder an einer gut zugänglichen Stelle abzulegen.

Oft kommt es auch zu Belästigungen der Nachbarschaft, weil die Einwurfzeiten in die Glascontainer nicht beachtet werden. Diese sind montags bis samstags 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr.

Im Sinne eines ordentlichen Ortsbildes und vernünftigen Umgangs miteinander möchte ich daher noch einmal an alle Bürger appellieren, diese Vorschriften zu beachten und aufmerksam zu sein.

Für Hinweise auf die Verursacher sind wir jederzeit dankbar und werden diese ordnungsrechtlich verfolgen.



Wunderlich  
Ordnungsamt



## – Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung**

**über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Eberswalde, Finow und Spechthausen (Stadt Eberswalde), Werneuchen (Stadt Werneuchen), Joachimsthal und Friedrichswalde (Amt Joachimsthal), Hohenfinow und Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Ruhlsdorf und Marienwerder (Amt Biesenthal-Barnim), Schorfheide, Finowfurt, Groß Schönebeck, Werbellin und Lichterfelde (Gemeinde Schorfheide), Prenden und Zerpenschleuse (Gemeinde Wandlitz), Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin) im Landkreis Barnim sowie Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde), Fürstenberg/Havel (Stadt Fürstenberg/Havel), Borgsdorf (Stadt Hohen Neuendorf), Velten (Stadt Velten) im Landkreis Oberhavel sowie Templin (Stadt Templin), Gerswalde, Temmen und Groß Fredenwalde (Amt Gerswalde) im Landkreis Uckermark sowie Eggersdorf bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch-Oderland**

**2. Planänderung**

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, §§ 73 ff. VwVfG und § 1 VwVfGBbg am 17. August 2011 beantragt und mit Schreiben vom 29. September 2017 geänderte Planunterlagen eingereicht.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 hat der Vorhabenträger erneut geänderte Planunterlagen eingereicht. Diese beinhalten insbesondere sowohl Aktualisierungen/Ergänzungen, geänderte Wegebeziehungen/Zufahrtenregelungen als auch Ergänzungen/Anpassungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Entfall von Maßnahmen/neue Maßnahmen) sowie Änderungen/Ergänzungen des Artenschutzbeitrages.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) sowie die ursprüngliche Planung liegen in der Zeit vom

**23. September bis einschließlich 22. Oktober 2019**

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der geänderte Plan im Internet auf [https://lbv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht.

Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (inhaltlich entsprechend den Anforderungen des § 19 Abs. 2 UVPG) werden ausgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- Unterlage 11L, Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung
- Unterlage 12, Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmeblättern, Lageplänen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Untersuchung, Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen.

**Hinweise:**

1. Jeder kann bis spätestens **1 Monat** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **22. November 2019** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Fürstenberg/Havel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31102/0167/009 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [https://lbv.brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](https://lbv.brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind. Die Einwendungen sollen sich gegen die aktuell gegenständlichen Planänderungen richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Verfahren im Jahre 2011 und zur Planänderung von 2017 erhobenen Einwendungen erhalten bleiben soweit sie nicht zurückgezogen bzw. durch Erwidern des Vorhabenträgers ausgeräumt wurden und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Diese Einwendungen müssen nicht erneut eingereicht werden.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde <https://www.fuerstenberg-havel.de/buerger/rathaus/bauamt.php> gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

23.08.2019

Im Auftrag

  
Bernau

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 13. „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“

Am 22.02.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Auf Grund von Hinweisen der Genehmigungsbehörde sind Korrekturen in den Planunterlagen vorzunehmen und eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen. Insbesondere sind dabei zusätzliche Unterlagen zu umweltbezogenen Informationen öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden vom Waldgebiet des „Havelparks“ und dem daran nördlich anschließenden Schwedtsee
- im Osten von der „Zehdenicker Straße“ und daran anliegenden Wohnbebauung sowie dem Bereich der „Eisenbahnfähre“
- im Süden von der „Zehdenicker Straße“ und daran anliegender Wohnbebauung mit hohem Anteil an Geschosswohnungsbau
- im Westen vom Baalensee

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 9,52 ha, bestehend aus folgenden einbezogenen Flurstücken und Flurstücksanteilen aus der Gemarkung Fürstenberg/Havel:

Flur 20: Flurstücke 1692, 1694, 1697 (ehemals 307/5), 1698

Flur 21: Flurstücke 44/8, 44/40, 1266, 1574 (ehemals 1572), 1579, 1580, 1581 (ehemals 44/50) und teilweise das Flurstück 1578 (ehemals 40/8).

Das städtebauliche Konzept zielt auf eine Umgestaltung der existierenden Strukturen ab. Dabei soll die aufgegebenen produktionsorientierte Nutzung vorrangig von Erholungsnutzungen abgelöst werden. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Ferienhaussiedlung mit Sport- und Spielbereichen sowie einer flächenmäßig untergeordneten Wohnnutzung für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (seniorengerechtes Wohnen) im westlichen Teil des Plangebietes. Vorhandene Wohnnutzungen bleiben erhalten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“ vom 05.08.2019 liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**23.09.2019 bis zum 22.10.2019**

in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses, während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Der Bebauungsplan ist während dieser Zeit ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Fürstenberg/Havel unter <https://www.fuerstenberg-havel.de/buerger/rathaus/bauamt.php> einzusehen.

**Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:**

**Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag mit folgenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen**

1. Schutzgut Mensch
  - durch die Planung ausgelöste neuartige oder wesentlich intensivere Beeinträchtigungen v. a. durch Lärm sind voraussichtlich nicht her-

zuleiten

- Verkehrslärm von der südlich verlaufenden Zehdenicker Straße bleibt Hauptemissionsquelle für das geplante Ferienhausgebiet. Eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18008-1 ist nach der Verkehrsprognose nicht zu erwarten.

2. Schutzgut Kultur- und Sachgüter
  - Im Plangebiet befindet sich das technische Denkmal „Fürstenberg/Havel, Zehdenicker Straße 26, Fähre für Eisenbahnwaggons über die Havel (Siggelhavel)“. Nachteilige Auswirkungen durch die Planung werden nicht erwartet.
3. Schutzgut Boden
  - die durch den Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen führen insgesamt zu zusätzlichen Bodenversiegelungen. Dafür sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.
  - Im Plangebiet befindet sich Altlastenverdachtsfläche des ehemaligen Sägewerkes. Gemäß der erfolgten Begutachtung sind keine akuten Gefährdungen für die künftigen Nutzungen zu erwarten.
4. Schutzgut Wasser
  - durch die Planung ausgelöste Beeinträchtigungen sind für das Grundwasser voraussichtlich nicht erheblich.
5. Schutzgüter Klima und Luft
  - durch die im Ergebnis der Planung zulässigen Bebauungen sind keine Beeinträchtigungen des Lokal-/Standortklimas zu erwarten.
6. Schutzgut Biotop, Wald, Einzelbäume
  - Gesetzlich geschützte Biotop sind durch die Realisierung der Planung nicht betroffen.
  - Durch das Vorhaben werden Waldflächen von ca. 1,7 ha beansprucht. Zur Kompensation sind Ersatzaufforstungen vorgesehen.
  - Über die Zulässigkeit der Fällung von Einzelbäumen kann erst bei Planung der Einzelvorhaben auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt entschieden werden.
7. Artenschutz
  - Gemäß Artenschutzgutachten sind nachteilige Auswirkungen für die Zauneidechse und für Brutvögel zu erwarten.
  - Für die Umsiedlung der Zauneidechse liegt ein Maßnahmenkonzept vor.
8. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
  - Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird durch die vorgesehene Planung verändert, durch die Beseitigung alter Bauruinen wird eine Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes erreicht.

### Gutachten zur Untersuchung Altlastenverdacht

- Altlastenverdachtsuntersuchung Ruppin Holz GmbH vom Juni 1992 (Umwelt- und Agrarlabor GmbH)
- Deklarationsanalyse LAGA-Klassifikation vom 11.08.16 (Baugrund-Ingenieurbüro Heller & Schreiber GmbH)

### Umweltbezogene Stellungnahmen:

- **Gemeinsame Landesplanung vom 21.11.2013, vom 27.01.2015,**



– Amtliche Bekanntmachungen –

vom 07.10.2015 und vom 06.12.2016 – Die Planungsabsicht ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

- **Landkreis Oberhavel vom 29.11.2013, vom 27.02.2015, vom 07.10.2015 und vom 20.12.2016** mit Hinweisen zu Bereichen der Planung, zu Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Geschützte Biotope (z. B. zum Erhalt der Maulbeerallee), zu Bodenschutz und Altlasten, zur Abfallentsorgung, zum Trinkwasserschutz
- **Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29.11.2013, vom 24.02.2015** und vom 14.12.2016 mit allgemeinen Hinweisen zur Wasserbewirtschaftung, zur Gewässerunterhaltung und zum Immissionsschutz
- **Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 03.12.2013, vom 19.02.2015** und vom 06.12.2019 mit Hinweisen zur Lage von Waldflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dem Ausgleichsbedarf bei Verlust der Waldeigenschaft.
- **Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege vom 03.12.2013, vom 21.10.2015 und vom 15.11.2016** mit Hinweisen zum eingetragenen technischen Denkmal Eisenbahnfähre in der Zehdenicker Str. 26
- **Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 02.07.2015** mit Hinweisen zur Anpassung von Baugebieten an die LSG Grenze sowie zur Nutzung der Grünflächen
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde vom 11.11.2013, vom 04.02.2015 und vom 12.12.2016** mit Hinweisen zur Lage von Bundeswasserstraßenflächen
- **Zentraldienst der Polizei vom 12.11.2013 und vom 14.11.2016** mit

dem Hinweis, dass es nicht erforderlich ist, Maßnahmen der Kampfmittelberäumung durchzuführen.

Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen und Bedenken zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fürstenberg/Havel, den 22.08.2019



Philipp  
Bürgermeister

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“

